

(Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!)

Antrag auf Freistellung von der Personengebühr
 (§ 6 Abs. 2 Abfallgebührensatzung)

für das Grundstück:

Hinweis: Dieser Antrag hat keine Auswirkungen auf die Restmüllgebühr, da deren Höhe ausschließlich von der Anzahl und Größe der Restmüllbehälter und dem Entsorgungsrhythmus abhängt.

Name, Vorname, Anschrift des / der Grundstückseigentümer/s:

Telefon:

ggf. Name, Vorname, Anschrift, Tel.-Nr. des beauftragten Verwalters (ggf. bitte Verwaltungsvollmacht beifügen):

Folgende Personen haben bei der Meldebehörde unter dem o. g. Grundstück eine Wohnung angemeldet. Für sie wird die Freistellung von der Personengebühr beantragt, weil

- eine Wohnungsanmeldung nach dem Melderecht erforderlich ist aber
- eine ständige Abwesenheit der betreffenden Personen über mindestens 12 Monate nachgewiesen werden kann.

(Erläuterungen hierzu finden Sie auf beiliegendem Hinweisblatt.)

<u>Zeitraum</u> (nicht rückwirkend)	<u>freizustellende Personen</u>	
ab dem _____ / _____ Monat Jahr		
bis einschließl. zum _____ / _____ Monat Jahr (mind. 12 Monate)	Name(n)	melderechtlicher Grund für die Anmeldung / Beibehaltung der Wohnung
	tatsächlicher Aufenthalt (Ort und Grund)	

ab dem _____/_____ Monat / Jahr	Name(n)	
bis einschließl. zum _____/_____ Monat / Jahr	melderechtlicher Grund für die Anmeldung/Beibehaltung der Wohnung	
(mind. 12 Monate)	tatsächlicher Aufenthalt (Ort und Grund)	

ab dem _____/_____ Monat / Jahr	Name(n)	
bis einschließl. zum _____/_____ Monat / Jahr	melderechtlicher Grund für die Anmeldung/Beibehaltung der Wohnung	
(mind. 12 Monate)	tatsächlicher Aufenthalt (Ort und Grund)	

Hinweis: Die ständige Abwesenheit der betreffenden Personen über mindestens 12 Monate ist mit einem geeigneten **Nachweis** glaubhaft zu machen, dieser Nachweis ist beizufügen und ggf. aktualisiert nachzureichen. Eine Freistellung erfolgt zunächst für 12 Monate. Vor Ablauf des Freistellungszeitraumes kann die Freistellung kostenfrei verlängert werden. Eine rückwirkende Bestätigung ist nicht möglich. Die Bearbeitungsfristen richten sich nach § 6 Abs. 2 der geltenden Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) i.V.m. § 31 Abs. 2 der geltenden Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale).

Hinweise / Änderungen / Sonstiges:

--

Für die Bearbeitung dieses Antrages wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 16,00 EUR erhoben.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich eine Änderung der geschilderten Situation unverzüglich dem Fachbereich Umwelt der Stadt Halle (Saale) mitzuteilen habe.

Datum:	
Unterschrift des Grundstückseigentümers: (ggf. Stempel mit Firmenbezeichnung bei Unternehmen)	

Hinweis zur Datenschutzgrundverordnung

Eine Zusammenstellung der wichtigsten Informationen zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im Hinblick auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <http://www.datenschutzhinweise.halle.de>. Diese können auch bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Umwelt eingesehen werden oder Sie können sie sich zusenden lassen.

Anlage: Hinweisblatt zum „Antrag auf Freistellung von der Personengebühr“

Hinweisblatt zum **„Antrag auf Freistellung von der Personengebühr“**

Die Abfallgebühr für ein Wohngrundstück besteht aus der Restmüllgebühr (für die schwarze Restmülltonne) und aus der Personengebühr. Über die „Personengebühr“ werden diejenigen Leistungen finanziert, die nichts mit der Entsorgung des Restmülls zu tun haben. Das sind insbesondere Leistungen wie die Sperrmüll-, Schadstoff- und Papierentsorgung, die Weihnachtsbaumsammlung, die Bioabfallentsorgung, die Abholung von großen Elektrogeräten und die Nutzung der Wertstoffmärkte (in begrenztem Umfang), die alle Bewohner in Halle (Saale) dann pauschal ohne weitere Kosten in Anspruch nehmen können.

Diese Gebühr wird über den Personenmaßstab erhoben, d.h. sie ist abhängig von der Anzahl der für ein Wohngrundstück gemeldeten Wohnsitze (Gebühr pro Person und Jahr).

Eine Befreiung von der Personengebühr ist daher nur dann zu gewähren, wenn die o.g. Leistungen wegen dauerhafter Abwesenheit über mindestens 1 Jahr objektiv nicht in Anspruch genommen werden können.

Als Gründe für eine Befreiung können daher z.B. nicht gelten:

- Pendler mit einer zusätzlichen auswärtigen Wohnung (Monteure oder andere Berufstätige, Studenten, Auszubildende, Wehrdienstleistende, Zeit- oder Berufssoldaten)
- zeitweilig urlaubsbedingt abwesende Personen
- Personen mit 2 oder mehr Wohnungen in Halle (Saale)
- eine entgegen dem Meldegesetz angemeldete (Zweit-)Wohnung, die nicht zum Schlafen und Wohnen dient, sondern nur aus finanziellen Gründen (z.B. KFZ-Anmeldung, Steuern, Fahrtkosten) oder anderen Gründen (z.B. Kita- oder Schulanmeldung) angegeben wurde

Pendler, die in Halle (Saale) eine Wohnung nutzen, können gleichermaßen z.B. eine Sperrmüllentsorgung in Anspruch nehmen oder ein defektes Altgerät abholen lassen, wie Hallenser, die keine auswärtige zweite Wohnung unterhalten. Die individuelle Inanspruchnahme einzelner Leistungen ist grundsätzlich in ähnlichem Umfang zu erwarten, wie bei allen anderen Hallensern.

Analog ist urlaubsbedingte Abwesenheit (z. B. ein halbjähriger Auslandsurlaub) zu bewerten. Hier kann z.B. die einmal jährliche kostenfreie Sperrmüllentsorgung oder die Nutzung der Wertstoffmärkte im Anwesenheitszeitraum in Anspruch genommen werden. Der Umfang und die Häufigkeit der Inanspruchnahme fallen wegen des Urlaubs nicht zwingend geringer aus.

Ähnlich ist der Sachverhalt zu bewerten, wenn man in Halle zwei Wohnungen bewohnt. In diesen Fällen können in beiden Wohnungen z.B. Sperrmüll, Elektrogeräte, Schadstoffe und Papier zu entsorgen sein. Insofern ist die Personengebührenerhebung für beide Wohnungen auch gerechtfertigt, denn die Leistungen können in Anspruch genommen werden.

Wer eine Wohnungsanmeldung lediglich vornimmt, um finanzielle oder sachliche Vorteile zu erlangen, ohne im Grundstück tatsächlich zu wohnen, handelt ordnungswidrig im Sinne des Melderechtes. Solche Gründe können nicht zur Freistellung von der Personengebühr führen.

Berechtigte Gründe für eine Personenfreistellung im Rahmen der Abfallgebühr sind:

- eine nachweisliche ständige Abwesenheit (über 12 Monate) der betreffenden Person **und**
- eine nach dem Melderecht erforderliche Wohnungsanmeldung.

Eine berechtigte Begründung für die Freistellung von der Personengebühr liegt lediglich dann vor, wenn eine Person nachweislich dauerhaft (mindestens 12 Monate) eine angemeldete Wohnung nicht bewohnt und dennoch eine Wohnungsanmeldung nachvollziehbar und rechtskonform nach dem Melderecht des Landes Sachsen-Anhalt erforderlich bleibt (z.B. ein längerer Auslandsaufenthalt). In diesem Fall kann eine Inanspruchnahme der o.g. Leistungen durch die betreffende Person ausgeschlossen werden.

In allen anderen Fällen ist davon auszugehen, dass die Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung gleichermaßen in Anspruch genommen werden können, wie durch jeden anderen Hallenser, wenngleich auch nicht jederzeit im Jahr.

Die vorgenannten Punkte treffen analog auch auf die Verlängerung einer bestehenden Befreiung zu.

Hinweise zum Melderecht in Bezug auf die Personenfreistellung (Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013 in der derzeit geltenden Fassung)

Vor einer Beantragung der Freistellung von der Personengebühr sollte alternativ immer eine Wohnungsabmeldung bei der Meldebehörde geprüft werden.

Folgende maßgebliche Punkte sollten beachtet werden:

Wer im Inland gemeldet ist und für einen **nicht länger als sechs Monate** dauernden Aufenthalt eine weitere Wohnung bezieht, unterliegt wegen dieser Wohnung nicht der allgemeinen Meldepflicht nach § 17 BMG für diese Wohnung (§ 27 BMG).

Wer in Beherbergungsstätten für **länger als sechs Monate** aufgenommen wird, unterliegt der Meldepflicht nach § 17 oder § 28. Wer nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, hat sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden, sobald sein Aufenthalt die Dauer von drei Monaten überschreitet (§ 29 BMG).

Wer in Krankenhäusern, Sanatorien, Heimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, aufgenommen wird oder dort einzieht, muss sich nicht anmelden, solange er für eine andere Wohnung im Inland gemeldet ist. Wer nicht für eine solche Wohnung gemeldet ist, hat sich innerhalb von zwei Wochen anzumelden, sobald sein Aufenthalt die Dauer von drei Monaten überschreitet (§ 32 BMG).

Restmüllbehälter:

Auf die Größe und Anzahl der vorzuhaltenden Restmüllbehälter hat weder die Personengebühr noch eine beabsichtigte Personenfreistellung Einfluss, da die Abfallbehälter immer vom Grundstückseigentümer nach dem tatsächlichen Bedarf anzumelden sind und nicht von der Personenanzahl abhängen.

Wenn also durch zeitweise Abwesenheit von Personen weniger oder kleinere Restmüllbehälter benötigt werden, kann der Grundstückseigentümer jederzeit und problemlos eine entsprechende Änderung veranlassen.